

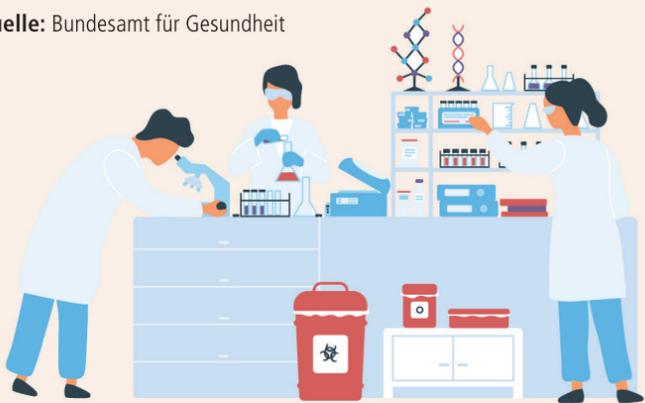
Festsetzung Labortarife

Bundesrat eröffnet Vernehmlassung.

BERN – Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, die Tariffestsetzung bei Laboranalysen anzupassen. Künftig sollen die Tarife für Laboranalysen nicht mehr vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgesetzt, sondern zwischen den Tarifpartnern ausgehandelt werden. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) soll entsprechend angepasst werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2022 einen entsprechenden Vorschlag in die Vernehmlassung geschickt. Der Auftrag des Parlaments basiert auf einer Motion (17.3969) der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-S) vom 26. Oktober 2017. So wie z.B. die Leistungen im ambulanten ärztlichen Bereich sollen neu auch die Tarife für Laboranalysen bei ambulanten Behandlungen zwischen den Tarifpartnern ausgehandelt werden.

Um die neue Regelung umzusetzen, soll Artikel 52 des KVG angepasst werden. Aktuell ist das EDI zuständig für den Erlass der Liste der Analysen mit Tarif. In der Analysenliste (AL) sind alle Laboranalysen im Zusammenhang mit ambulanten Behandlungen aufgeführt, deren Kosten von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden. Mit der vorliegenden Änderung bleibt das EDI für den Erlass der AL zuständig. Nach Anhören der zuständigen Kommission und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach KVG setzt es weiterhin fest, welche Analysen von der OKP übernommen werden. Die Tarife für Laboranalysen sollen künftig aber von den Tarifpartnern ausgehandelt werden. Das EDI hat die Tarife für Laboranalysen mit Ausnahme der Schnellen Analysen der ärztlichen Praxislaboratorien am 1. August 2022 um zehn Prozent gesenkt. Die lineare Tarifsenkung führt zu Einsparungen von jährlich rund 140 Millionen Franken. Das EDI führt zudem aktuell eine differenzierte Überprüfung und Neutarifizierung aller Positionen der Analysenliste durch. [DT](#)

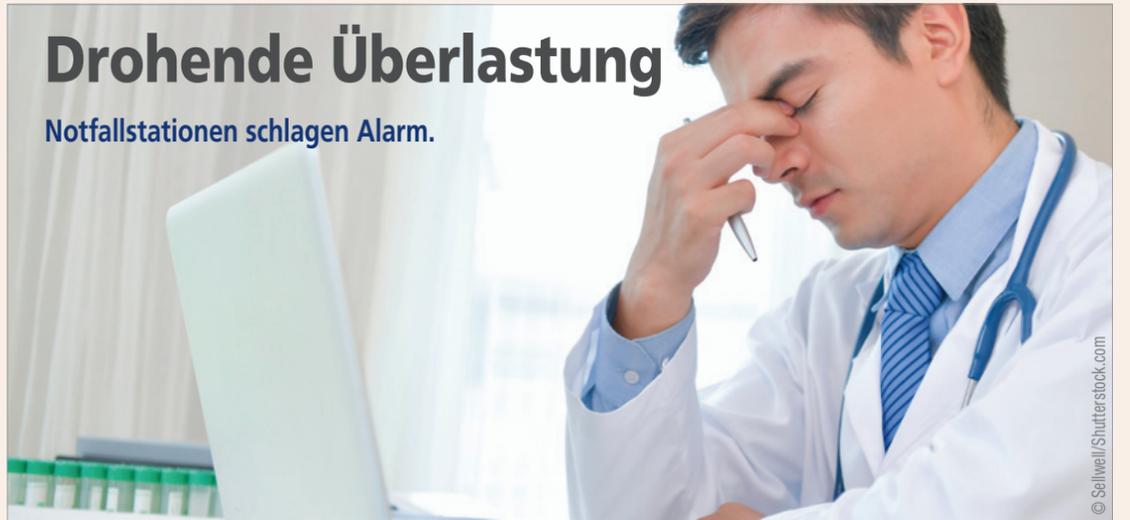
Quelle: Bundesamt für Gesundheit



© GoodStudio/Shutterstock.com

Drohende Überlastung

Notfallstationen schlagen Alarm.



© Schiwell/Shutterstock.com

BERN – Die Schweizer Notfallstationen warnen vor einer drohenden Überlastung. Die Dreifachepidemie aus COVID, Grippe und RS-Virus setze sie unter enormen Druck. Nahezu ausgelastete Bettenkapazitäten und ein chronischer Mangel an Fachpersonal erschwerten die prekäre Lage. Die Notfallstationen des Landes seien mit Bedingungen konfrontiert, die sie an den Rand des Kollapses bringen könnten, schrieben die Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin (Sgnor) und die Association Latine de Médecine d'Urgence (Alamu) in einer Medienmitteilung. In einem gemeinsam unterzeichneten Schreiben an die wichtigsten Gesundheitsbehörden und Spitalleitungen in der gesamten Schweiz hätten sie Alarm geschlagen. Das Phänomen betreffe nicht nur die Notfallstationen. Vielmehr drückten sich darin die prekäre Situation und die Grenzen des gesamten Gesundheitswesens angesichts der sich ändernden Versorgungsbedürfnisse der Patienten aus.

Strukturelle Probleme

Die drohende Überlastung hat laut den Verbänden zahlreiche Ursachen. Ein grundsätzliches Problem sei der Mangel an Grundversorgern. Damit verbunden sei eine geringe Verfügbarkeit von Sprechstunden ohne Termin und eine Bereitschaftsmedizin, die eine Verweisung an die Notfallstationen zur Folge habe. Die rund um die Uhr geöffneten Spitäler, die über die entsprechende technische Ausstattung und Spezia-

listen verfügen, seien chronisch überlastet. Der Mangel an medizinischem Pflegepersonal verschärfe sich zusehends. Weiter fehle es an Spitalbetten für Akutfälle und/oder Überbelegung, was den Patientenfluss aus den Notfallstationen behindere.

Es bedürfe heute dringend struktureller Lösungen, die über den notfallmedizinischen Bereich hinausgingen, halten die beiden Verbände fest. Ein Kollaps der Notfallstationen hätte verheerende Folgen für die Patienten, das Personal und die Gesundheitsversorgungseinrichtungen.

Politische Priorität

Die Entlastung der Notfallstationen müsse eine politische und institutionelle Priorität sein, fordern die Verbände. Damit könnten nicht nur Risiken für die Patienten und das medizinische Fachpersonal vermieden, sondern zum Beispiel auch die Abwanderung von Fachpersonal verhindert werden. Mit einem Kollaps der Notfallstationen drohe die Gefahr einer Destabilisierung des gesamten Gesundheitswesens und «der Verlust eines der letzten sozialen und gesundheitlichen Sicherheitsnetze unserer Gesellschaft», heisst es in dem Schreiben weiter. Die Notfallstationen müssten im Fall von Not-situationen als letztes Mittel genutzt werden, und nicht als bequeme Lösung. [DT](#)

Quelle: www.medinlive.at

Überarbeitetes Gesetz über genetische Untersuchungen

Gentests in der Schweiz werden neu geregelt.

BERN – Das Angebot an Tests, die genetische Informationen liefern, wächst konstant. Um Missbräuchen vorzubeugen und den Schutz der Persönlichkeit zu gewährleisten, trat am 1. Dezember 2022 das überarbeitete Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) in Kraft. Es regelt neu nahezu alle Gentests. Die Bedeutung von Gentests in der Medizin wächst, gleichzeitig steigt auch das Angebot an Tests, die ohne ärztliche Verordnung gemacht werden: die sogenannten «direct-to-consumer»-Tests oder auch DTC-Tests. Zu diesen Tests gehören etwa Ahnentests oder auch Gentests für die passende Diät. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde das Gesetz umfassend revidiert.

Schützenswerte Informationen

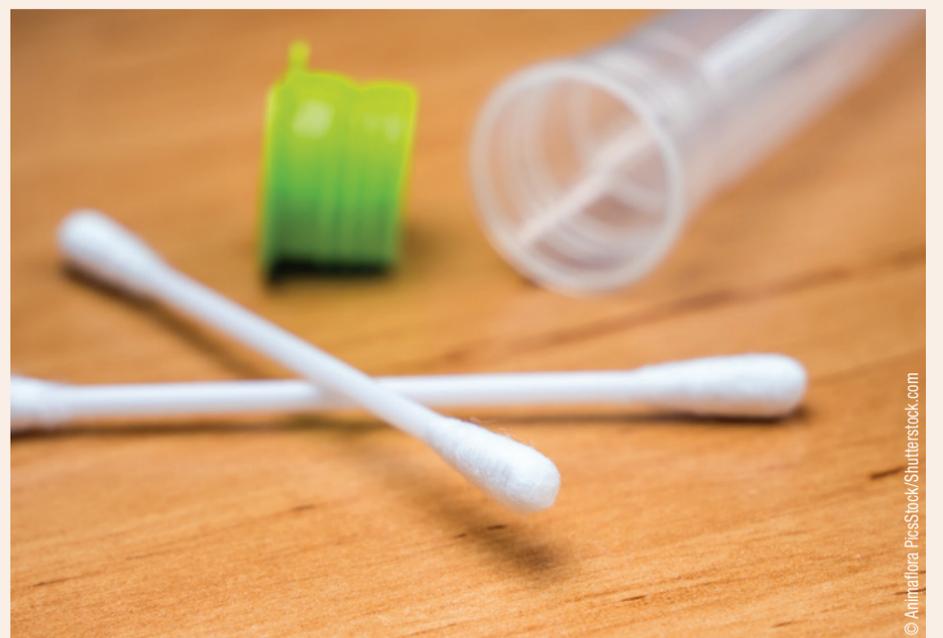
Gentests sind unterschiedlich stark reguliert. Nicht alle Tests untersuchen die gleichen genetischen Merkmale. Es ist ein Unterschied, ob ein Gentest durchgeführt wird, um eine Erbkrankheit auszuschliessen oder um Geschmacksempfindungen zu prüfen. Das bedeutet, dass einige Informationen sensibler sind und entsprechend besser vor Missbrauch geschützt werden müssen als andere. Je schützenswerter die genetischen Informationen sind, desto strengere Regeln gelten für einen Gentest. Streng geregelt sind darüber hinaus Tests von urteilsunfähigen Personen wie etwa kleinen Kindern. Bei genetischen Untersuchungen im medizinischen Bereich und bei der Erstellung von DNA-Profilen gelten die höchsten Anforderungen.

Gentests im medizinischen Bereich

Gentests im medizinischen Bereich dürfen bisher nur von Ärzten angeordnet werden. Künftig können auch Zahnärzte im Bereich der Zahnmedizin, Apotheker im Bereich der Pharmazie und Chiropraktoren im Bereich der Chiropraktik ausgewählte medizinische Gentests anordnen, etwa zur Abklärung einer Arzneimittelunverträglichkeit. Für genetische Laboratorien im medizinischen Bereich gilt neu eine Akkreditierungspflicht.

Gentests ausserhalb des medizinischen Bereichs

Bei genetischen Tests ausserhalb des medizinischen Bereichs werden im Gesetz zwei Kategorien unterschieden. Zur ersten Kategorie zählen Gentests, bei denen der Schutz der Persönlichkeit beachtet werden muss, wie zum Beispiel bei Lifestyle-Tests zu Ernährungsverhalten, Sportlichkeit, zur ethnischen Herkunft oder zu Eigenschaften wie Charakter, Intelligenz oder Begabungen. Diese Gentests müssen in Zukunft von einer der folgenden Gesundheitsfachpersonen veranlasst werden: Ärzte, Apotheker, Drogisten, Ernährungsberater, Physiotherapeuten, Psychologen, Chiropraktoren und Osteopathen. Laboratorien, die solche Tests durchführen, müssen eine entsprechende Bewilligung haben. Bei der zweiten Kategorie handelt es sich um Tests, die keine besonders schützenswerten Informationen hervorbringen, wie zum Beispiel eine Genanalyse zur Haarfarbe oder zum Geschmacksempfinden. Diese nichtmedizinischen



© Annelina/PesStock/Shutterstock.com

Tests der zweiten Kategorie können direkt an Kunden auch über das Internet abgegeben werden.

Kein Test ohne Einwilligung

Einige zentrale Regeln gelten bei allen Gentests. Die betroffene Person muss in den Test einwilligen. Es dürfen also keine heimlichen Gentests für Drittpersonen gemacht werden. Bei urteilsunfähigen Personen, wie etwa kleinen Kindern, dürfen nur Gentests durchgeführt werden, die medizinisch notwendig sind.

Vaterschaftstests

Für die Erstellung von DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung gelten wie bisher strenge Vorgaben. So muss die Identität der untersuchten Personen kontrolliert

werden und deren Einwilligung vorliegen. Laboratorien benötigen eine entsprechende Akkreditierung.

Pränatale Diagnostik

Das Gesetz regelt auch den Bereich der pränatalen Diagnostik. Dabei handelt es sich um alle Untersuchungen beim ungeborenen Kind. Laut Gesetz dürfen vor der Geburt nur Gentests gemacht werden, welche die Gesundheit betreffen. Das Geschlecht darf nur dann abgeklärt werden, wenn es für die Diagnose einer Krankheit notwendig ist. Vor Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche dürfen die Eltern nicht über das Geschlecht des Kindes informiert werden. [DT](#)

Quelle: Bundesamt für Gesundheit